

Gesetzliche und Verzugszinsen in der Türkei

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf

1. Allgemein

Allgemein ist der Zins in Art. 72 OGB geregelt. Diese Bestimmung ist jedoch in ihrer Bedeutung auf den Grundsatz reduziert, dass Zinsen, zu deren Zahlung der Schuldner verpflichtet ist, jährlich berechnet werden, falls nichts anderes vereinbart oder üblich ist. Maßgeblich ist im Übrigen das Zinsgesetz¹.

Art. 1 Zinsgesetz regelt den *gesetzlichen Zins*. Das Gesetz sieht einen Satz von 12% pro Jahr vor, ermächtigt aber gleichzeitig den Ministerrat, den Zins in engen Grenzen zu erhöhen oder auf bis zu 10% herabzusetzen. Der Ministerrat hat ihn in 2005 auf 9% herabgesetzt, wo er seither geblieben ist. Diese Bestimmung gilt nur, wenn es an vertraglichen Regelungen fehlt.

In Art. 2 Zinsgesetz wird der *Verzugszins* geregelt, in Art. 4a Zinsgesetz wird zwischen Zinsen in TL und in ausländischen Währungen unterschieden (dazu unten 2.).

Es gilt ein Zinseszinsverbot (Art. 3 Zinsgesetz).

2. Fälligkeit und Verzug

Voraussetzung für das Anfallen eines Verzugszinses sind die Fälligkeit der Hauptforderung und der Verzug. Die bestimmt sich nach der Vereinbarung oder den Umständen, hilfsweise nach dem Gesetz. Grundsätzlich wird die Forderung mit ihrer Entstehung fällig.

Allerdings tritt mit der Fälligkeit nicht automatisch auch der Verzug ein.

Hierfür ist eine Mahnung erforderlich oder es muss ein zuvor für die Leistung durch Vereinbarung kalendermäßig bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist verstrichen sein. Auf ein Verschulden kommt es nicht an; eine Exkulpationsmöglichkeit besteht nicht. Unter „Mahnung“ ist hier die ausdrückliche Aufforderung zur Erfüllung zu verstehen. Es geht hier also nicht um die wiederholte einfache Zahlungsaufforderung.

Die Mahnung unterliegt normalerweise keiner Form, allerdings muss der Gläubiger den Zugang der Mahnung beweisen. Unter Kaufleuten sind die Anforderungen strenger, da muss die Mahnung schriftlich erfolgen, und zwar über einen Notar, per Einschreiben Rückschein, Telegramm oder elektronisch signierter Mail.

Wird dem Schuldner in der Mahnung eine Zahlungsfrist gesetzt, so beginnt der Verzug mit dem Ablauf der Zahlungsfrist.

Allein dadurch, dass eine Rechnung gestellt und nicht innerhalb von acht Tagen bestritten wird, tritt kein Verzug ein. Denn mit dieser Bestimmung wird lediglich bewirkt, dass die Rechnung

¹ Gesetz Nr. 3095 v. 4.12.1984, RG Nr. 18610 v. 19.12.1984, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 5335 v. 21.4.2005.

dem Inhalt nach als anerkannt gilt. Eine Rechnung, der nicht innerhalb dieser Frist widersprochen worden ist, gilt als Beweismittel für das Bestehen einer entsprechenden Forderung.

Eine Rechnung allein gilt nicht als Mahnung, d.h. Aufforderung zur Erfüllung. Wird sie wiederholt versandt oder wird die Aufstellung bereits bekannter Forderungen versandt, kann dies als Mahnung in diesem Sinne verstanden werden.

Die Mahnung muss inhaltlich darauf gerichtet sein, dass der Gläubiger die Erfüllung der Schuld verlangt und die Annahmehbereitschaft erklärt. Die eingeforderte Schuld muss für den Schuldner erkennbar definiert sein. Das ist bei der Anmahnung von Kaufpreisforderungen im Allgemeinen anzunehmen. Ist eine solche Inverzugsetzung nicht erfolgt, kann auch kein Verzugsschaden ersetzt und können somit auch keine Verzugszinsen verlangt werden.

Seit dem Inkrafttreten des HGB am 1.7.2012 bedarf es unter Kaufleuten keiner ausdrücklichen Mahnung mehr. Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung jedenfalls 30 Tage nach dem Zugang der Rechnung ein.

In der Praxis empfiehlt sich, von vorneherein eine Zahlungsfrist zu vereinbaren oder bereits in der Rechnung zu setzen, die auch kürzer als 30 Tage sein kann.

3. Berechnung der Verzugszinsen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Verzugszinsen vertraglich zu vereinbaren. Ist dies jedoch nicht geschehen, so gelten die Bestimmungen des OGB und vor allem des türkischen Zinsgesetzes.

Im privaten Geschäftsverkehr ist der Verzugszins dem gesetzlichen Zins gleich, liegt also seit 2005 bei 9% p.a.

Im Handelsverkehr dagegen „kann“ der durch die Zentralbank für „kurzfristige Vorschusskredite“ angesetzte Zinssatz angewendet werden.

Die Verzugszinsen werden unterschiedlich berechnet, je nachdem, ob die Forderung in türkischer oder in ausländischer Währung besteht. Für türkische Forderungen galt seit 1.5.2005 ein Zinssatz in Höhe von 12%, seit dem 1.1.2006 ein Satz von 9%. Lange Zeit variierten die Zinsen auf hohem Niveau.

Der Kassationshof berechnet die Verzugszinsen im Handelsverkehr anhand von Runderlassen der Zentralbank, zuletzt vom 19.01.2016. Ferner hat die Zentralbank im Hinblick auf Art. 1530 HGB eine neue Tabelle geschaffen:

<http://www.tcmb.gov.tr/wps/wcm/connect/tcmb%20en/tcmb%20en/main%20menu/statistics/markets%20data/default%20interest%20rate%20for%20late%20payments%20and%20minimum%20compensation%20amount%20in%20accordance%20with%20article%201530%20of%20tcc>

Bisherige Berechnungsformen sind damit für den Handelsverkehr irrelevant geworden.

Somit haben die Verzugszinsen in den Halbjahren/Jahren seit dem 1.1.2010 betragen (Gesetzlicher Zinssatz/Zinssatz im Handelsverkehr):

v. 01.01.2010 – 31.12.2010: 9%/16%

v. 01.01.2011 – 31.12.2011 9%/15%

v. 01.01.2012 – 31.12.2012 9%/17,75%

v. 01.01.2013 – 31.12.2013 9%/15%

v. 01.01.2014 – 31.12.2014 9%/12,75%

v. 01.01.2015 – 31.12.2015 9%/11,50%

ab 01.01.2016 ... 9%/11,50%

Ist die Forderung in harten Devisen zu zahlen, so gilt als Maßstab der jeweilige Zinssatz, der von den Staatsbanken für Einlagen mit einjähriger Kündigungsfrist gewährt wird (Art. 4 a ZinsG). Dazu führt die Zentralbank eine Tabelle, die auch über das Internet erreichbar ist.² Hiernach gilt für US-Dollar:

09.11.2010 - 23.10.2011	8,00	
24.10.2011 - 18.11.2011	9,75	
19.11.2011 - 21.12.2011	9,75	
22.12.2011 - 16.09.2012	10,50	
17.09.2012 - 22.01.2013	11,20	
23.01.2013 - 05.09.2013	9,75	
06.09.2013 - 31.03.2014	9,50	
01.04.2014 - 21.07.2015	10,00	

Und für Euro³:

09.11.2010 - 11.11.2010	10,00	
12.11.2010 - 23.10.2011	8,00	
24.10.2011 - 21.12.2011	10,00	
22.12.2011 - 16.09.2012	10,50	
17.09.2012 - 05.09.2013	10,00	
06.09.2013 - 31.03.2014	9,50	
01.04.2014 - 21.07.2015	10,00	

² <http://www.tcmb.gov.tr/wps/wcm/connect/7b078e50-8dfc-4aa4-b138-19643cf70cf1/USDtum.html?MOD=AJPERES>

³ <http://www.tcmb.gov.tr/wps/wcm/connect/81fc0958-ed7a-4ce6-ab6a-f8440999a766/EURtum.html?MOD=AJPERES>